

Anhang V: Flächenspezifische Maßnahmentabelle für das FFH-Gebiet FFH0072LSA "Klödener Riß"

Maßnahmentabelle FFH0072LSA "Klödener Riß"

Die Tabellen sind in Blatt ("Hinweise_Dateneingabe") erläutert

Behandlungsgrundsätze für Biotope, LRT und Arten

Biotope / LRT / Arten	Bezeichnung / Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmenkombination
LRT 3150	<ul style="list-style-type: none"> •keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers, •keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem, •keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B), •kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten (Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich), •keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können, •Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses, •Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können, •keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist <ul style="list-style-type: none"> a)das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO LSA existierten, b)für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige, c)für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige, •kein Betreten oder Befahren von Röhrichten, •Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, •kein vorrätiges Anfüttern von Fischen, •kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot (Angelfischerei), •Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei), •Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Spannweite auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite, •für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern, <ul style="list-style-type: none"> a)unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis (die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt), b)ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen, c)in offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen, d)ohne Einsatz von Düngemitteln, e)unter Einsatz von Bioziden nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde, •in künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen, •Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufruch oder im Spätherbst, •kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten, •Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung sowie •kein Befahren der Gewässer.
LRT 6120*	<ul style="list-style-type: none"> •kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, •kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, •keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März, •keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat, •kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut, •keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT, •keine Nach- oder Einsaat, •ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, •ohne jedwede Düngung, •Nutzung von Nachtpferchen nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, •Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, •die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt, •die Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz und •die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze.
LRT 6510	<ul style="list-style-type: none"> •keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers, •keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise, •kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser, •kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, •keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März, •keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat, •kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut, •keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT, •keine Nach- oder Einsaat, •ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, •Grasnarbenerneuerung nur mit Regiosaatgut sowie für LRT nur mit zertifiziertem Saatgut gebietsheimischer und lebensraumtypischer Arten, keine Düngung von LRT, Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd, •ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse, •ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte, •Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht, sowie •Winterweide mit Rindern nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

LRT 9190	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen, • kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen, • Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten, • keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen, • Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern, • keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind, • kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln, • keine Kalkung natürlich saurer Standorte, • kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen, • Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen, • keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen, • keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung, • flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung, • keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT, • ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze, • Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. feldweise Nutzung; Kahlhieblflächen dürfen nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhieblfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen, • Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, • ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholtzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholtzgrenze freigestellt, • ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen, • Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind, • Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze, • Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, • Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung, Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft).
LRT 91E0*	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen, • kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen, • Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten, • keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen, • Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern, • keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind, • kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln, • keine Kalkung natürlich saurer Standorte, • kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen, • Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen, • keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen, • keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung, • flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung, • keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT, • ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze, • Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. feldweise Nutzung; Kahlhieblflächen dürfen nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhieblfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen, • Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, • ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholtzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholtzgrenze freigestellt, • ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen, • Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind, • Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze, • nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha, • Erhaltung eines typischen Wasserregimes, • Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, • Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, • Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieblen, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen, • Entwicklung von lebensraumtypischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen, • Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz, • Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln sowie • Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik.

LRT 91F0	<ul style="list-style-type: none"> •Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen, •kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen, •Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten, •keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen, •Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern, •keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind, •kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln, •keine Kalkung natürlich saurer Standorte, •kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen, •Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen, •keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen, •keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung, •flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung, •keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT, •Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. feldweise Nutzung; Kahlhiebfelder dürfen nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfelder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen, •Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, •ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbhohlgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbhohlgrenze freigestellt, •ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen, •Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind, •Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze, •Erhaltung eines typischen Wasserregimes, •Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, •Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung, •Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft), •Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen, •Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen, •Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz, •Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln sowie •Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik. □
Rotbauchunke	<ul style="list-style-type: none"> •ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 3 nicht anzuwenden, •in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen, •die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation), •die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes, •die Erhaltung strukturreicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) sowie •die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder durch Schadstoffeinträge in die Habitate.
Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> •die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken), •die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie •die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate.
Bitterling	<ul style="list-style-type: none"> •die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern), •die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (strukturreicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer) sowie •die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, einer nicht artspezifisch angepassten Gewässerunterhaltung, von bestandsgefährdenden Gewässer-ausbaumaßnahmen oder von Auenabtrennung.
Schlammpeitzger	<ul style="list-style-type: none"> •die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, •die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung sowie •die Durchführung notwendiger Gewässerunterhaltung abschnittsweise und in 3-bis 5-jährigen Abständen.
Biber	<ul style="list-style-type: none"> •keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue, •keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue sowie •kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> •keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue.

Gebietsbezogene Maßnahmen

Zielarten / Ziel-LRT	Bezeichnung / Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmenkombination
LRT: 3150, 91E0*, 91F0 Anhang II-Arten: Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Große Mosaikjungfer, Biber, Fischotter	Stabilisierung des Wasserhaushaltes
LRT: 3150, 91E0* Anhang II-Arten: Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Große Mosaikjungfer	Entschlammungsmaßnahmen
LRT: 3150 Anhang II-Arten: Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Biber, Fischotter, Große Mosaikjungfer	Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen

LRT: 3150	Reduzierung der Nährstoffeinträge
Anhang II-Arten: Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Biber, Fischotter, Große Mosaikjungfer	
LRT: 3150, 91E0*, 91F0, 9190	Bekämpfung von Neobiota
Anhang II-Arten: Bitterling, Schlammpeitzger	
Anhang II-Arten: Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling, Schlammpeitzger	Verzicht auf Fischbesatz

Einzelmaßnahmen

ID_Maßnahmenfläche	Bezugsfläche BioLRT	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten / Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmenkategorie	Bezeichnung / Kurzerläuterung Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmenvarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0001-01-a	0001	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0003_Bi	11,70	3150, Elbi, FiO, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0001-02-a	0001	3150, Elbi, FiO, Bi	11,70	3150, Elbi, FiO, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	EH3		gut umsetzbar	0	mittelfristig	Naturschutzverwaltung	
0002-01-a	0006	6510	0,58	6510	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0002-02-a	0006	6510	0,58	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Ein- bis zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EH3		gut umsetzbar	1	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0002-02-b	0006	6510	0,58	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Mähweide mit erstem Schnitt als Mahd, danach Beweidung mit Schafen möglich, ohne Düngung (Alternativvariante 1)	EH3		gut umsetzbar	2	in Umsetzung	Landwirtschaft / Eigentümer	
0002-02-c	0006	6510	0,58	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Beweidung mit Schafen, zwei Weidegänge, ohne Düngung, evtl. Pflegeschnitt erforderlich (Alternativvariante 2)	EH3		gut umsetzbar	3	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0002-03-a	0006	6510	0,74	HSB	Dauerpflege/-nutzung	Durchführung von Pflegemaßnahmen in Obstbeständen (hier: Verjüngungsschnitte an überalterten Obstbäumen und Nachpflanzung von Hochstämmen autochthoner Sorten)	So	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Eigentümer	
0003-01-a	0007	HSB	0,83	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Ein- bis zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EW2		gut umsetzbar	1	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0003-01-b	0007	HSB	0,83	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Mähweide mit erstem Schnitt als Mahd, danach Beweidung mit Schafen möglich, ohne Düngung (Alternativvariante 1)	EW2		gut umsetzbar	2	in Umsetzung	Landwirtschaft / Eigentümer	
0003-01-c	0007	HSB	0,83	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Beweidung mit Schafen, zwei Weidegänge, ohne Düngung, evtl. Pflegeschnitt erforderlich (Alternativvariante 2)	EW2		gut umsetzbar	3	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0003-02-a	0007	HSB	0,83	HSB	Dauerpflege/-nutzung	Durchführung von Pflegemaßnahmen in Obstbeständen (hier: Verjüngungsschnitte an überalterten Obstbäumen und Nachpflanzung von Hochstämmen autochthoner Sorten)	So	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Eigentümer	
0004-01-a	0008	6510	0,74	6510	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0004-02-a	0008	6510	0,74	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Ein- bis zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EH3		gut umsetzbar	1	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0004-02-b	0008	6510	0,74	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Mähweide mit erstem Schnitt als Mahd, danach Beweidung mit Schafen möglich, ohne Düngung (Alternativvariante 1)	EH3		gut umsetzbar	2	in Umsetzung	Landwirtschaft / Eigentümer	
0004-02-c	0008	6510	0,74	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Beweidung mit Schafen, zwei Weidegänge, ohne Düngung, evtl. Pflegeschnitt erforderlich (Alternativvariante 2)	EH3		gut umsetzbar	3	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0004-03-a	0008	6510	0,58	HSB	Dauerpflege/-nutzung	Durchführung von Pflegemaßnahmen in Obstbeständen (hier: Verjüngungsschnitte an überalterten Obstbäumen und Nachpflanzung von Hochstämmen autochthoner Sorten)	So	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Eigentümer	
0005-01-a	0013	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,40	3150, Elbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0005-02-a	0013	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,40	3150, Elbi, FiO	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0006-01-a	0015	6510, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,58	6510, Elbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	nährstoffarme Ausprägung; Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0006-02-a	0015	6510, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,58	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario A: Ein- bis zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0007-01-a	0105	9190, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,38	9190, Elbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9190, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0007-02-a	0105	9190, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,38	9190	Biotop- und Strukturerehalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche), einschließlich Förderung der Naturverjüngung durch Zäunung und Lichtstellung	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	

ID_Maßnahmenfläche	Bezugsfläche BioLRT	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten / Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmenkategorie	Bezeichnung / Kurzerläuterung Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmenvarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0007-03-a	0105	9190_0001_ElBi, 0002_FiO	0,38	9190	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0007-04-a	0105	9190_0001_ElBi, 0002_FiO	0,38	9190	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten bzw. lrt-untypischer Dominanzen (hier: Robinie und Kiefer)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0008-01-a	0021	9190_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,92	9190, KaMo, RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 9190, Kammmolch, Rotbauchunke	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0008-02-a	0021	9190_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,92	9190	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0008-03-a	0021	9190_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,92	9190	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Robinie und Kiefer)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0009-01-a	0022	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	0,29	3150, ElBi, FiO, KaMo, RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0009-02-a	0022	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	0,29	3150, ElBi, FiO, KaMo, RoUn	Biotop- und Strukturerehalt	Zulassen einer naturnahen Uferentwicklung	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0009-03-a	0022	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	0,29	KaMo, RoUn	administrative Regelung	Aufhebung Status als Angelgewässer	EH2	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0010-01-a	0023, 0026	6120_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,32	6120, KaMo, RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6120, Kammmolch, Rotbauchunke	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0010-02-a	0023, 0026	6120_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,32	6120	Dauerpflege/-nutzung	Beweidung mit Schafen und Ziegen in dichtem Gehüt, 1-2 Weidegänge, evtl. Pflegeschnitt erforderlich	W		nicht abgestimmt	1	kurzfristig	Schäfer	
0010-02-b	0023, 0026	6120_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,32	6120	Dauerpflege/-nutzung	Mahd 1-2mal jährlich einschl. Beräumung des Mahdgutes	W		gut umsetzbar	2	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0010-03-a	0023, 0026	6120_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,32	6120	Biotop- und Strukturerehalt	Entbuschung (hier: Entnahme der Kiefern)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0010-04-a	0023, 0026	6120_0004_KaMo, 0005_RoUn	0,32	6120	Biotop- und Strukturerehalt	Maßnahmen zur Vermeidung des illegalen Sandabbaus	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0011-01-a	0024	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	2,17	91F0, ElBi, FiO, KaMo, RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91F0, Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe; teilweise Rotbauchunken-Habitat
0011-02-a	0024	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	2,17	91F0	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0012-01-a	0027	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	1,42	91F0, ElBi, FiO, KaMo, RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91F0, Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe; teilweise Rotbauchunken-Habitat
0012-02-a	0027	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	1,42	91F0	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0013-01-a	0031	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	0,63	3150, ElBi, FiO, KaMo, RoUn	Ersteinrichtung	Entschlammung	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0013-02-a	0031	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo, 0005_RoUn	0,63	KaMo, RoUn	administrative Regelung	Aufhebung Status als Angelgewässer	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0014-01-a	0033	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo	1,20	91F0, ElBi, FiO, KaMo	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91F0, Biber, Fischotter, Kammmolch	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0014-02-a	0033	91F0_0001_ElBi, 0002_FiO, 0004_KaMo	1,20	91F0	Biotop- und Strukturerehalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0015-01-a	0038	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0006_Bi	2,63	3150, ElBi, FiO, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0015-02-a	0038	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0006_Bi	2,63	3150, ElBi, FiO, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	EH3		gut umsetzbar	0	mittelfristig	Naturschutzverwaltung	
0016-01-a	0042	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0006_Bi	1,01	3150, ElBi, FiO, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0016-02-a	0042	3150_0001_ElBi, 0002_FiO, 0006_Bi	1,01	3150, ElBi, FiO, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	

ID_ Maßnahmen- fläche	Bezugs- fläche BioLRT	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten / Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmen- kategorie	Bezeichnung / Kurzerläuterung Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rangfolge der Maßnahmen- varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0017-01-a	0044	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,49	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0017-02-a	0044	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,49	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0018-01-a	0048	3150, 0001_EIbi, 0002_FiO, 0006_Bi	0,57	3150, EIbi, FiO, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0018-02-a	0048	3150, 0001_EIbi, 0002_FiO, 0006_Bi	0,57	3150, EIbi, FiO, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0019-01-a	0052	GMA, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,29	6510, EIbi, FiO	Dauerpflege- nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft	
0020-01-a	0054	3150, 0001_EIbi, 0002_FiO, 0003_Bi	11,49	3150, EIbi, FiO, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0020-02-a	0054	3150, 0001_EIbi, 0002_FiO, 0003_Bi	11,49	3150, EIbi, FiO, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0020-03-a	0054	3150, 0001_EIbi, 0002_FiO, 0003_Bi	11,49	3150, EIbi, FiO	Biotop- und Strukturerehalt	Zulassen einer naturnahen Uferentwicklung	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0021-01-a	0059	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,39	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0021-02-a	0059	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,39	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0021-03-a	0059	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,39	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Frühe Traubenkirsche) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0022-01-a	0064	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	2,81	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0022-02-a	0064	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	2,81	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0022-03-a	0064	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	2,81	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Schwarz-Erle) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0022-04-a	0064	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	2,81	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Eschen-Ahorn)	W		schlecht / derzeit nicht umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0023-01-a	0068/2	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,14	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0023-02-a	0068/2	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,14	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0023-03-a	0068/2	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,14	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Schwarz-Erle) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0023-04-a	0068/2	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,14	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Eschen-Ahorn)	W		schlecht / derzeit nicht umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0024-01-a	0070	91F0, 0001_EIbi, 0001_FiO	1,83	91F0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91F0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0024-02-a	0070	91F0, 0001_EIbi, 0001_FiO	1,83	91F0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0024-03-a	0070	91F0, 0001_EIbi, 0001_FiO	1,83	91F0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0025-01-a	0068/1	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,64	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0025-02-a	0068/1	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,64	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	Anreicherung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0025-03-a	0068/1	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,64	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Schwarz-Erle) durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0025-04-a	0068/1	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	0,64	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Eschen-Ahorn)	W		schlecht / derzeit nicht umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0026-01-a	0075	91E0, 0001_EIbi, 0002_FiO	2,42	91E0, EIbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe

ID_ Maßnahmen- fläche	Bezugs- fläche BioLRT	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten / Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmen- kategorie	Bezeichnung / Kurzerläuterung Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rangfolge der Maßnahmen- varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0026-02-a	0075	91E0, 0001_EiBi, 0002_FiO	2,42	91E0	Biotop- und Strukturerehalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten in Bestandslücken	W		schlecht / derzeit nicht umsetzbar	0	kurzfristig	Forstwirtschaft	
0027-01-a	0077	6510	0,30	6510	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0027-02-a	0077	6510	0,30	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EH3		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft	
0028-01-a	0084	HSB, 0001_EiBi, 0002_FiO	0,57	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft	
0028-01-b	0084	6510, 0001_EiBi, 0002_FiO	0,57	HSB	Dauerpflege/-nutzung	Durchführung von Pflegemaßnahmen in Obstbeständen (hier: Verjüngungsschnitte an überalterten Obstbäumen und Nachpflanzung von Hochstämmen autochthoner Sorten)	So	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0029-01-a	0082	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,59	3150, Elbi, FiO	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0029-02-a	0082	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO	0,59	3150, Elbi, FiO	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0030-01-a	0088	RSX, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn	0,28	6120	Biotop- und Strukturerehalt	Entbuschung (hier: Entnahme von Strauchgehölzen)	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0030-02-a	0088	RSX, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn	0,28	6120	Dauerpflege/-nutzung	Mahd 1-2-mal jährlich einschl. Beräumung des Mahdgutes	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	
0031-01-a	0087	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn, 0009_Bi, 0008_Shlp	0,29	3150, Elbi, FiO, RoUn, Bi, Shlp	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Bitterling, Schlammpeitzger	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0031-02-a	0087	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn, 0009_Bi, 0008_Shlp	0,29	RoUn, Bi, Shlp	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Bitterling, Schlammpeitzger	EH2	unverzichtbar	nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Naturschutzverwaltung	Rotbauchunken-Habitat
0032-01-a	0091	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn, 0010_Bi	5,26	3150, Elbi, FiO, RoUn, Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 3150, Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Bitterling	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	nur nördliche Spitze Rotbauchunken-Habitat
0032-02-a	0091	3150, 0001_Elbi, 0002_FiO, 0007_RoUn, 0010_Bi	5,26	3150, Elbi, FiO, RoUn, Bi	Biotop- und Strukturerehalt	Entschlammung	EH3		gut umsetzbar	0	mittelfristig	Naturschutzverwaltung	
0033-01-a	0104	GMA, 0001_EiBi, 0002_FiO, 0011_KaMo	0,04	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0034-01-a	0097, 0098	6510, 0001_EiBi, 0002_FiO, 0011_KaMo	1,08	6510, Elbi, FiO, KaMo	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für LRT 6510, Biber, Fischotter, Kammmolch	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0034-02-a	0097, 0098	6510, 0001_EiBi, 0002_FiO, 0011_KaMo	1,08	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	W		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0034-03-a	0097, 0098	6510, 0001_EiBi, 0002_FiO, 0011_KaMo	1,08	HSB	Dauerpflege/-nutzung	Durchführung von Pflegemaßnahmen in Obstbeständen (hier: Verjüngungsschnitte an überalterten Obstbäumen und Nachpflanzung von Hochstämmen autochthoner Sorten)	So		nicht abgestimmt	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	
0035-01-a	0099	GMA, 0001_EiBi, 0002_FiO, 0011_KaMo	0,23	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd, ohne Düngung (Optimalvariante)	EW2		gut umsetzbar	0	kurzfristig	Landwirtschaft / Eigentümer	Habitatflächen von Biber und Fischotter nur in Gewässernähe
0036-01-a	k.A.	0001_FiOt	63,09	FiOt	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Fischotter)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0037-01-a	0001, 0038, 0042, 0054	0003_Bi	26,84	Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Bitterling)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0038-01-a	0014 (teilweise), 0018-0024, 0026-0029, 0031-0035	0004_KaMo	14,52	KaMo	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Kammmolch)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	

ID_ Maßnahmen- fläche	Bezugs- fläche BioLRT	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten / Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahmen- kategorie	Bezeichnung / Kurzerläuterung Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rangfolge der Maßnahmen- varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0039-01-a	0014 (teilweise), 0018 (teilweise), 0019-0023, 0024 (teilweise), 0026-0029, 0031, 0032	0005_RoUn	8,85	RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Rotbauchunke)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0040-01-a	0048	0006_Bi	0,57	Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Bitterling)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0041-01-a	0080 (teilweise), 0083 (teilweise), 0085 (teilweise), 0086-0088, 0090-0092 (teilweise)	0007_RoUn	2,15	RoUn	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Rotbauchunke)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0042-01-a	0087	0009_Bi	0,29	Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Bitterling)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0043-01-a	0087	0008_Shlp	0,29	Shlp	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Schlammpeitzger)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0044-01-a	0091	0010_Bi	5,26	Bi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Bitterling)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0045-01-a	0092 (teilweise), 0095, 0096 (teilweise), 0097-0104	0011_KaMo	3,63	KaMo	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Kammolch)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	
0046-01-a	k.A.		33,43		Biotop- und Strukturerehalt	Erhaltung vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen	So						
0047-01-a	k.A.	0001_EIBi	63,09	EIBi	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungsgrundsätze für Anhang II-Arten (hier: Biber)	EH1	unverzichtbar		0	in Umsetzung	Naturschutzverwaltung	